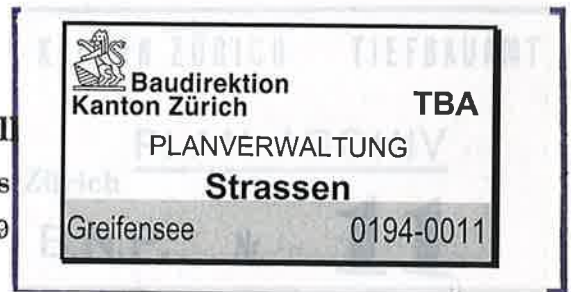


**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons  
Sitzung vom 25. September 1969**



**4253. Bau- und Niveaulinien.** Am 22. Juli 1969 ersuchte der Gemeinderat Greifensee um Genehmigung seines Beschlusses vom 11. März 1969 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Sandbühlstrasse III. Kl., von der Burstwiesenstrasse II. Kl. bis zum Waldrand im Sandbühl. Gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Uster vom 1. August 1969 sind gegen den am 14. März 1969 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss des Gemeinderates Greifensee keine Rekurse mehr anhängig.

Die Sandbühlstrasse hat die Funktion einer Quartierstrasse und erschliesst das Gebiet Sandbühl. Der Baulinienabstand von 22 m verteilt sich asymmetrisch zur Fahrbahnachse und entspricht der Bedeutung dieser Strasse. Dort wo die Baulinien zu nahe am bestehenden Fahrbahnrand verlaufen, wird die Genehmigung bis zum Ausbau der Strasse zurückgestellt.

Die Niveaulinie weist eine maximale Steigung von 2,5 % auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Greifensee vom 11. März 1969 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Sandbühlstrasse III. Kl., Teilstück Burstwiesenstrasse II. Kl. bis zum Waldrand im Sandbühl wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Greifensee wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Greifensee unter Rücksendung je eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Planexemplares, den Bezirksrat Uster sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 25. September 1969.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

**Dr. Epprecht**